

Satzung
des
„Filmclub Lünen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Filmclub Lünen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Diese Satzung ist ein Bestandteil der Protokolle der Gründungsversammlung am 29.07.2020.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. - Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des kulturellen Aspekts des Filmgeschehens und des Dialoges zwischen Filmschaffenden und den Zuschauern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Zu diesem Zweck will der Verein filmkulturelle Ereignisse, wie z.B. Filmvorführungen und Diskussionsveranstaltungen veranstalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) ORDENTLICHE Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die an den Zielen des Vereins mitwirken wollen oder diese unterstützen.
- (2) FÖRDERNDE Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen werden, die bereit sind, durch Geld- und/oder Sachspenden die Ziele des Vereins zu fördern.
- (3) EHRENMITGLIEDER kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte odervon außerhalb ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen schriftlichen Bescheid kann es bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Gegen deren Entscheidung steht der ordentliche Rechtsweg offen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz

zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird.

- (3) In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt, wobei für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschiedene hohe Beiträge festgesetzt werden können.

- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (5) Die Mitglieder haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die gezahlten Mitgliedsbeiträge. Dies gilt ebenso bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung.

§ 5 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Spenden, sonstigen freiwilligen Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist jedoch berechtigt, dem Vorstand oder anderen Mitgliedern Auslagenersatz und bei besonderer Belastung auch Tätigkeitsvergütungen zu gewähren.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Kassenwart, den ersten Beisitzer, den zweiten Beisitzer und den Schriftführer jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsmacht des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers in der Weise beschränkt ist, dass zur Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000,- die Zustimmung des ganzen Vorstandes zu holen ist.

§ 8 **Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Vorstands- sowie der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands;

v) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert unter € 1.000,-

(vgl. §7 Abs.2. der Satzung)

(d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

(e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern herbeizuführen.

§ 9 **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart einberufen werden; die Tagesordnung sollte angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch den Kassenwart
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist außerdem auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt, abgesehen von den in der Satzung an anderer Stelle genannten Aufgaben, die Bestellung und Abberufung des Vorstands, seine Entlastung, die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dem Kassenwart mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Eine Vertretung in der Versammlung ist nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Im Falle einer ungenügenden Beteiligung ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zur Abberufung des Vorstandes oder zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soll die Satzung im Hinblick auf die Vereinszwecke geändert oder ergänzt werden, sowie für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, bedarf es in schriftlicher Abstimmung der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden oder Kassenwart zu unterzeichnen.
- (7) Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vereins ist möglich.

§ 12 Rechnungslegung

Der Vorstand hat im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss zu erstellen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kunst und Kultur, insbesondere für die Förderung der Filmkunst und des filmischen Nachwuchses.